



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

DAS ELEKTRONISCHE HANDELS- UND UNTERNEHMENSREGISTER

Offenlegungs- und
Veröffentlichungspflichten

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ansprechpartner:

Ass. jur. Ira Engel/
RAin Beate Armbruster
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Stabsbereich Haushalt | Finanzen | Personal
IHK Nürnberg für Mittelfranken
Ulmenstraße 52
90443 Nürnberg

Tel.: 0911/13 35-345
Fax: 0911/13 35-150360
E-Mail: handelsregister@nuernberg.ihk.de
Internet: www.ihk-nuernberg.de

Stand: Dezember 2019

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nürnberg für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen. Die Merkblätter können eine anwaltliche Beratung oder eine Beratung durch einen Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.

DAS ELEKTRONISCHE HANDELS- UND UNTERNEHMENSREGISTER

Das Handels- und das Unternehmensregister sind im Internetzeitalter angekommen. Konsequenz sind schnellere und einfachere Eintragungsverfahren, aber auch eine erhöhte Transparenz der Unternehmensdaten. So werden Jahres- und Konzernabschlüsse im Internet veröffentlicht. Die gespeicherten Daten können von Jedermann ggf. gegen ein Entgelt eingesehen werden.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Einblick über die Funktionen und den Nutzen der Register geben, sowie über die hiermit verbundenen Pflichten.

I. Das Handelsregister

Handelsregistereintragungen sind abrufbar unter www.handelsregister.de. Das Handelsregister wird von den Gerichten seit dem 01.01.2007 elektronisch geführt, § 8 HGB.

Einige Daten können kostenlos eingesehen werden. Wer einen vollständigen Handelsregisterauszug einsehen möchte, muss diesen kostenpflichtig herunterladen.

Grundsätzlich sind alle Unterlagen beim Handelsregister in elektronischer Form einzureichen, § 12 HGB. Die Einreichung übernimmt in der Regel der Notar für Sie. Laufende Mitteilungen, wie z. B. Änderungen in der GmbH-Gesellschafterliste oder Hauptversammlungsbeschlüsse bei der Aktiengesellschaft (Niederschrift) können jedoch direkt vom Unternehmen an das Handelsregister elektronisch übermittelt werden.

1. Welche technischen Voraussetzungen werden benötigt?

Um einen sicheren Datentransfer zu gewährleisten, werden Dokumente über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) beim Handelsregister eingereicht.

Die notwendige Software kann von Unternehmen bei verschiedenen Drittanbietern erworben werden. Weitere Informationen können Sie der Internetseite www.egvp.de entnehmen. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist für die Übermittlung in der Regel nicht erforderlich. Wenn die Einreichung eines notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Dokuments vorgeschrieben ist, so ist das Dokument jedoch mit einem einfachen elektronischen Zeugnis des Notars zu versehen.

Rechtsanwälte und Notare nutzen seit dem 01.01.2018 das besondere Anwaltspostfach bzw. das besondere Notarpostfach.

2. Welche Erleichterungen bringt das elektronische Handelsregister?

Durch die Nutzung des elektronischen Handelsregisters haben sich die Eintragungsverfahren schon jetzt erheblich vereinfacht. In unkomplizierten Fällen können die

Handelsregistereintragungen innerhalb von ein bis drei Tagen erfolgen. Möglicherweise verlangt das zuständige Gericht einen Kostenvorschuss. Hier können Notare zur zusätzlichen Beschleunigung des Verfahrens die persönliche Haftung für die Kostenschuld des anmeldenden Unternehmens erklären.

Neben dieser Vereinfachung und Beschleunigung bringt das elektronische Portal den weiteren Vorteil, dass die Daten von überall zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Beschleunigt werden kann das Eintragungsverfahren oft zugleich durch die Einholung einer Vorabstellungnahme der IHK zur Zulässigkeit der Firma. Die IHKs bieten bei Fragen zur Namensgebung des Unternehmens (Firma) den Unternehmen und Notaren den Service einer firmenrechtlichen Vorprüfung an, die zur Vereinfachung der Arbeit des Registergerichts mit der Handelsregisteranmeldung eingereicht werden kann. Füllen Sie hierzu das Online-Formular auf unserer Website aus: www.ihk-nuernberg.de/diefirma.

II. Das Unternehmensregister

Das Unternehmensregister ist eine zentrale Plattform für die Speicherung von Unternehmensdaten. Es wird vom Bundesanzeiger Verlag GmbH im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz geführt, § 8 b i.V.m. § 9 a HGB. Über die Internetseite des Unternehmensregisters (www.unternehmensregister.de) sind verschiedenste Daten abrufbar. So ermöglicht es einen zentralen Zugang zu den Informationen aus dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister und dem Genossenschaftsregister. Ferner sind über diese Internetseite u. a. gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im Bundesanzeiger, im Aktionärsforum veröffentlichte Eintragungen nach § 127 a AktG, Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 der Insolvenzordnung sowie Unterlagen der Rechnungslegung nach §§ 325 und 339, soweit sie bekannt gemacht wurden, zugänglich. Eine abschließende Aufzählung finden Sie in § 8 b HGB. Zu beachten ist hierbei, dass die Daten, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden müssen, *nicht* über das Unternehmensregister *veröffentlicht* werden, sondern dort *nur zugänglich* sind. Die Veröffentlichung erfolgt über die Publikations-Plattform des Bundesanzeigers (www.publikationsplattform.de).

Die Suche der Unternehmensdaten auf der Plattform erleichtert, wie auch das Handelsregister, die Transparenz und dient dem Rechtsverkehr sowie dem Schutz der Gläubiger und Kunden. Wesentlicher Unterschied zum Handelsregister ist hier, dass kein öffentlicher Glaube im Hinblick auf die Richtigkeit der Daten besteht, d.h. im Hinblick auf die Inhalte des Unternehmensregisters besteht kein Vertrauensschutz, es entfaltet weder eine positive noch negative Publizität.

1. An wen richtet sich die Offenlegungspflicht?

Gerade bei den Unterlagen der Rechnungslegung handelt es sich um für Unternehmen sensible Daten. Insbesondere in schlechteren Zeiten haben die meisten Unternehmen kein Interesse an der Veröffentlichung der Daten. Die Offenlegung der Unterlagen liegt jedoch nicht im Ermessen des Unternehmens, es handelt sich vielmehr um eine gesetzliche Verpflichtung soweit es sich um

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH, UG (haftungsbeschränkt)), auch „Kleinstunternehmen“ und kleine Gesellschaften
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z.B. GmbH & Co KG, Genossenschaft & Co. KG, die Stiftung & Co. KG)
- Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU/ im EWR
- Banken und Versicherungsunternehmen
- Unternehmen anderer Rechtsform nach § 1 Publizitätsgesetz
- Mutterunternehmen für den Konzern

handelt. Für andere Personenhandelsgesellschaften bleibt es bei den bislang geltenden wesentlich weniger strengen Pflichten, soweit sie nicht nach dem Publizitätsgesetz erweiterte Bilanz- und Offenlegungspflichten zu erfüllen haben (vgl. Tabelle 1 im Anhang).

Achtung:

Die Pflicht zur Offenlegung besteht auch, wenn eine Kapitalgesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr ausübt oder nur eine eingeschränkte Geschäftstätigkeit vorliegt, sowie im Falle der Insolvenz und Liquidation. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz: www.bundesjustizamt.de

2. Wo und wie sind die Unterlagen einzureichen?

Offenlegungspflichtige Jahresabschlüsse sind ausschließlich im Bundesanzeiger einzureichen. Eine Einreichung beim Bundesamt für Justiz ist nicht möglich und hat damit keine befreiende Wirkung. Weiterhin ist die Einreichung mit einem Auftrag zur Veröffentlichung zu verbinden.

Für Aufträge an den Bundesanzeiger oder das Unternehmensregister ist eine einmalige kostenlose Registrierung unter www.publikations-plattform.de bzw. www.unternehmensregister.de erforderlich. Anschließend können die Unterlagen übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt elektronisch über die Serviceplattform. Lediglich in Ausnahmefällen (unzumutbare Härte) kann die Übermittlung der Daten per Telefax zugelassen werden.

Die Einreichung der Daten ist in verschiedenen Formaten möglich, jedoch ergeben sich hier erhebliche Kostenunterschiede. Am kostengünstigsten ist die Einreichung im XML/XBRL- Datenformat. Die meisten Steuerberater arbeiten inzwischen mit Softwareprodukten, u. a. der DATEV, die eine Übermittlung im XML- oder XBRL-Format ermöglicht. Wenn ein Unternehmen nicht über einen Steuerberater, sondern selbst übermitteln will, so bietet die Internetseite des elektronischen Bundesanzeigers auch ein Webformular zur Übermittlung der Daten im XML-Format. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des elektronischen Bundesanzeigers.

Wer Jahres- und Konzernabschlüsse in Word-, Excel-, PDF- oder Papierformat beim Elektronischen Bundesanzeiger einreicht, muss mit hohen Kosten rechnen. Hier betragen die Publikationsentgelte bei einem mittelständischen Unternehmen schnell 300 oder 600 Euro, da die Daten händisch vom elektronischen Bundesanzeiger übertragen werden müssen und der Übertrag im Rahmen der Qualitätskontrolle genau überprüft wird. Die Kosten der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse belaufen

sich bei XML-Formaten fix auf 28 Euro für kleinere Unternehmen und 55 Euro für mittelgroße Unternehmen. Sofern kein Fixpreis festgesetzt ist, beträgt der Mindestpreis bei Jahresabschlüssen 35 Euro. Die Zeichenpreise und weitere Entgeltinformationen können Sie der Preisliste des Bundesanzeigers entnehmen. Der Fixpreis für die entgeltliche Hinterlegung von Jahresabschlussunterlagen (Kleinstkapitalgesellschaften) beläuft sich auf 23 Euro.

3. Welche Unterlagen sind einzureichen?

Der Umfang der einzureichenden Rechnungslegungsunterlagen richtet sich vor allem nach der Größe des Unternehmens. Durch die Einführung des MicroBilG (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz, in Kraft getreten am 28.12.2012) und des BilRUG (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, in Kraft getreten am 23.07.2015) wurden zahlreiche Erleichterungen für kleinere Unternehmen geschaffen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften wurden Entlastungen aufgenommen. Kleinstkapitalgesellschaften sind dabei solche, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 Euro in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- Bilanzsumme bis 350.000 Euro
- durchschnittliche Zahl von bis zu zehn beschäftigten Arbeitnehmern

und kein Ausschlussgrund nach § 267 a Absatz 3 HGB vorliegt.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, haben die Gesellschaften ein *Wahlrecht*, ob sie ihre Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger einreichen und *offenlegen* oder beim Unternehmensregister *hinterlegen*. Dabei können Kleinstunternehmen auf die Offenlegung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten, sofern unter der Bilanz die Angaben nach § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB gemacht werden.

Bei kleinen Kapitalgesellschaften muss der Anhang (Bilanz und Anhang sind einzureichen) die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht enthalten, § 326 Abs. 1 HGB. Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 12.000.000 Euro in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- Bilanzsumme bis 6.000.000 Euro
- durchschnittliche Zahl von bis zu fünfzig beschäftigten Arbeitnehmern.

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften (vgl. § 267 Abs. 2 und 3 HGB) haben im Grundsatz sämtliche Unterlagen nach § 325 Abs. 1 HGB einzureichen. Erleichterungen können diese nur hinsichtlich des Inhalts der offenzulegenden Unterlagen nutzen, sh. §§ 326, 327 HGB.

Detaillierte Informationen zu den einzureichenden Unterlagen finden Sie in Tabelle 1 und Tabelle 2 im Anhang.

4. Welche Fristen gelten?

Die Unterlagen sind unverzüglich nach Vorlage an die Gesellschafter einzureichen, die Einreichungsfrist beträgt jedoch **höchstens 12 Monate** (Maximalfrist) nach dem Abschlussstichtag. Entspricht das Geschäftsjahr – wie in den meisten Fällen – dem Kalenderjahr, ist der Abschluss für das Geschäftsjahr 2018 also spätestens bis zum Ende des Jahres 2019 einzureichen und bekannt zu machen.

Eine kürzere Einreichungsfrist von 4 Monaten gilt für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften. Hierunter fallen nicht nur börsennotierte Unternehmen, sondern auch solche, die andere Wertpapiere (etwa Schuldverschreibungen) begeben haben, die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Achtung: Eine Verlängerung der Offenlegungspflichten ist gesetzlich nicht vorgesehen, die Sanktionen der Fristversäumung greifen *verschuldensunabhängig*. Unerheblich ist es grundsätzlich, ob etwa der Jahresschluss noch nicht fertiggestellt werden konnte, die vertretungsberechtigten Organe nicht beschlussfähig waren, die Hauptversammlung den Jahresabschluss noch nicht festgestellt hat oder der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers noch nicht eingeholt werden konnte. Außer Betracht bleiben auch steuerrechtliche Aspekte wie die verlängerte Abgabefrist oder Ähnliches.

Befreit werden können lediglich Tochtergesellschaften einer Muttergesellschaft, die in den Konzernabschluss einer Muttergesellschaft einbezogen sind, unter den in §§ 264 Absatz 3 bzw. 264 b HGB genannten Voraussetzungen.

5. Wie werden Verletzungen der Offenlegungspflichten sanktioniert?

Um die EU-Vorgaben zu erfüllen, wird im Fall der Nicht-Veröffentlichung der Jahres- und Konzernabschlüsse seit Januar 2007 durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Jeglicher Verstoß wird aufgrund der elektronischen Prüfmöglichkeiten erfasst und verfolgt. Früher wurden Verstöße gegen die Offenlegungspflicht nur auf Antrag sanktioniert. Das Verfahren kann gleichberechtigt sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen die Organmitglieder persönlich (Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands) betrieben werden.

Ein solches Ordnungsgeldverfahren beginnt mit einer Aufforderung der Pflicht zur Offenlegung innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen ab Zugang des Schreibens nachzukommen oder das Unterlassen mittels Einspruchs zu rechtfertigen und zugleich der Androhung eines Ordnungsgeldes, das mindestens 2.500 Euro und höchstens 25.000 Euro beträgt. Hierdurch entstehen bereits Kosten (100 Euro zzgl. Zustellauslagen), die dem Pflichtigen auferlegt werden und selbst im Falle des Nachreichens der Unterlagen zu begleichen sind.

Gegen die Androhung des Ordnungsgeldes kann Einspruch beim Bundesamt für Justiz eingelegt werden.¹ In diesem Fall läuft die Frist zur Nachreichung der Unterlagen jedoch weiter, eine aufschiebende Wirkung besteht nicht!

¹Für Rechtsprechung zum Ordnungsgeldverfahren siehe:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs_Bussgeld_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Offenlegung/Recht/Rechtsprechung/Rechtsprechung_node.html

Wird die Offenlegung innerhalb der Nachfrist nicht nachgeholt bzw. ist der Einspruch nicht gerechtfertigt, muss das Bundesamt für Justiz das angedrohte Ordnungsgeld festsetzen. Darüber hinaus wird die Verfügung unter Androhung eines erneuten (weiteren) Ordnungsgeldes wiederholt. Dies wiederholt sich bis die Unterlagen offengelegt oder das Unterlassen gerechtfertigt wird. Eine andere Möglichkeit diesen Kreislauf zu durchbrechen gibt es nicht. Es können daher erhebliche Kosten entstehen.

Gegen die Verwerfung des Einspruchs ist der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde möglich, zuständig ist ausschließlich das Landgericht Bonn.

Das Ordnungsgeldverfahren erledigt sich nur sobald das Unternehmen binnen der Nachfrist alle erforderlichen Unterlagen einreicht und die Verfahrens- und Zustellkosten gezahlt hat. Das Bundesamt für Justiz wird über die Einreichung sodann automatisch informiert.

Sollten Unternehmen ein ausgeprägtes Interesse an der Nichtveröffentlichung haben, können neben der Ausnutzung von Offenlegungserleichterungen (§§ 326, 327 HGB) allein, wie bisher schon, gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen, soweit sie unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten möglich und sinnvoll sind, zum Erfolg führen. Der Wechsel in eine Kapitalgesellschaft & Co., wie z. B. eine GmbH & Co. KG, nebst Aufnahme einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist hier eine Möglichkeit.

6. Wie werden Unternehmensdaten öffentlich gemacht?

Auf der Internetseite www.unternehmensregister.de werden seit Januar 2007 sämtliche veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten zugänglich gemacht. Darüber hinaus können die veröffentlichungspflichtigen Dokumente der Rechnungslegung auch im elektronischen Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de kostenlos eingesehen werden. Unter www.handelsregister.de werden zudem die Handelsregisterdaten veröffentlicht. Das Handelsregister genießt öffentlichen Glauben im Sinne des § 15 HGB. Die Veröffentlichung erfolgt von Amts wegen und kostet pauschal lediglich 1,00 Euro. Eine Recherche über alle Veröffentlichungen in einem bestimmten Zeitraum kann unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de erfolgen.

Auf die Handelsregisterdaten wird teilweise auch über das sog. Transparenzregister zugegriffen. Das Transparenzregister enthält Angaben über den "wirtschaftlich Berechtigten" von juristischen Personen. Detaillierte Informationen hierzu erhalten sie auf unserer Homepage: www.ihk-nuernberg.de/transparenzregister.

III. Europaweite Registervernetzung

Können Jahres- und Konzernabschlüsse auch aus anderen EU-Mitgliedstaaten eingesehen werden?

Die Pflicht zur elektronischen Veröffentlichung von Unterlagen der Rechnungslegung besteht seit 1. Januar 2007 durch die Slim IV-Richtlinie (2003/58EG) europaweit, so dass diese auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten - allerdings zumeist kostenpflichtig - online abgerufen werden können.

Die Vernetzung der Europäischen Handelsregister sowie Islands, Lichtensteins und Norwegens, ist größtenteils umgesetzt. Es gibt nun eine europaweite Unternehmenssuche: https://e-justice.europa.eu/content_find_a_company-489-de.do
Derzeit sind zwar noch nicht alle Mitgliedsstaaten verknüpft, aber die Zahl steigt stetig.

Tabelle 1: Aufstellungs- und Offenlegungspflichten von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften:

Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften			
Ausgenommen:			
<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkaufleute mit den Größenkriterien des § 241a HGB - die GmbH & Co. KG und ähnliche Konstruktionen im Sinne des § 264 a I HGB, sh. Tabelle 2 			
wesentliche Vorschriften		§§ 238-263 HGB, GoB	Publizitätsgesetz i.V.m. HGB
Größenkriterien (mindestens 2 müssen erfüllt sein)		Bilanzsumme ≤ 65 Mio.€ Umsatzerlöse ≤ 130 Mio. € Arbeitnehmer ≤ 5000 (§ 1 I PubliG)	Bilanzsumme > 65 Mio.€ Umsatzerlöse > 130 Mio. € Arbeitnehmer > 5000 (§ 1 I PubliG)
Aufstellung	Bilanzschema	nach GoB, klar und übersichtlich (§§ 243, 247 HGB)	volle Schemata nach §§ 266, 275 HGB
	GuV-Schema	nach GoB, klar und übersichtlich (§§ 243, 247 HGB)	volle Schemata nach §§ 266, 275 HGB
	Anhang	nicht aufzustellen	nicht aufzustellen (<u>anders:</u> wirtsch. Verein, rechtsfähige gewerbetreibende Stiftung des bürgerlichen Rechts, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts die Kaufmann nach § 1 HGB oder als solcher im Handelsregister eingetragen sind, §§ 3 I, 5 II PubliG)
	Lagebericht	nicht aufzustellen	s. o.
	Frist	ordnungsgemäßer Geschäftsgang (§ 243 III HGB)	3 Monate (§ 5 I PubliG)
Prüfungspflicht		nein	ja (§ 6 PubliG)
Offenlegung	Bilanzschema	keine Offenlegungspflicht	volles Schema nach § 266 HGB, nur Eigenkapital in einem Posten (§ 9 III PubliG)
	GuV-Schema	keine Offenlegungspflicht	außer einigen Details (§ 5 V PubliG) nicht offen zu legen (§ 9 II PubliG)
	Anhang und Lagebericht	keine Offenlegungspflicht	nicht offen zu legen (Bei den hier dargestellten Gesellschaften besteht keine Aufstellungspflicht, s.o.!))
	Elektronischer Bundesanzeiger	keine Offenlegungspflicht	Bilanz, GuV oder Anlage gem. § 5 V S. 3 PubliG, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht des Überwachungsorgans, Vorschlag (und Beschluss) über die Verwendung des Ergebnisses im elektronischen Bundesanzeiger (§§ 9 I, 5 PubliG)
	Frist	keine	12 Monate (§§ 3 I Nr. 1 und 9 I PubliG, § 325 HGB)

Angelehnt an: Wolfgang Eisele, Technik des betrieblichen Rechnungswesens, 7. Auflage, 2002.

Tabelle 2: Aufstellungs- und Offenlegungspflichten von Kapitalgesellschaften, GmbH & Co. KG, u.a.

Kapitalgesellschaften (§ 264 HGB) und Personengesellschaften, an denen weder unmittelbar noch über eine weitere Personengesellschaft eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, § 264 a I HGB (z. B. die GmbH & Co. KG und ähnliche Konstruktionen). §§ 238-263 HGB und §§ 264-335 HGB					
Größenkriterien (mind. 2 müssen erfüllt sein); bei Börsenzulassung oder entspr. Antrag gilt die Gesellschaft stets als große	Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267 a HGB) B ≤ € 350.000 U ≤ € 700.000 AN ≤ Ø 10 es sei denn Fall des § 267 a III HGB	kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 I HGB) B ≤ € 6.000.000 U ≤ € 12.000.000 AN ≤ Ø 50	Mittelgroße Kapitalgesellschaft (§ 267 II HGB) € 6.000.000 < B ≤ 20.000.000 € 12.000.000 < U ≤ € 40.000.000 50 < AN > Ø 250	Große Kapitalgesellschaft (§ 267 III HGB) B > 20.000.000 U > 40.000.000 AN > 250	
Aufstellung	Bilanzschema	Verkürzt (266 I 4 HGB)	Verkürzt (§§ 266 I S. 3 HGB)	Volles Schema nach § 266 HGB	
	GuV-Schema	Wahlweise vereinfachte Darstellung § 275 V HGB oder § 276 HGB	Posten 1 bis 5 bzw. 1 und 6 dürfen zum Rohergebnis zusammengefasst werden (§ 276 HGB)		Volles Schema nach § 275 HGB
	Anhang	Nicht erforderlich (§ 264 I S. 4 HGB), wenn Angaben nach § 268 VII, § 285 Nr. 9 c HGB unter der Bilanz, bei AG Angaben nach § 160 III 2 HGB	Verkürzt (§§ 274 a, 276 S. 2, 288 HGB)	Verkürzt § 288 II HGB	Alle nach §§ 284-287, 264 c HGB erforderlichen Angaben
	Lagebericht	Nicht aufzustellen (§ 264 I S. 3 HGB)	Nicht aufzustellen (§ 264 I S. 3 HGB)	Aufzustellen § 264 I S. 1 HGB	
	Frist	ordnungsgemäßer Geschäftsgang, max. 6 Monate (§ 264 I HGB)		3 Monate (§ 264 I S. 2 HGB)	
Prüfungspflicht	Nein § 316 I HGB		Ja § 316 I HGB		
Offenlegung	Bilanzschema	Wie bei Kleiner Kapitalgesellschaft, es sei denn, es wurde von dem Wahlrecht der Hinterlegung Gebrauch gemacht, §§ 326 II, 325 I S. 2, I a, I b HGB	Wie aufgestellt, § 326 HGB	Verkürzt, § 327 Nr. 1 HGB	Wie aufgestellt (volles Schema)
	GuV- Schema		Nicht offen zu legen, § 326 HGB	Offen zu legen, wobei Zusammenfassung der ersten Posten zum Rohergebnis zulässig	Wie aufgestellt (volles Schema)
	Anhang u Lagebericht		Nur Anhang, ohne GuV. Angaben, § 326 I HGB	Lagebericht komplett, Anhang verkürzt, § 327 Nr. 2 HGB	Wie aufgestellt
	Elektronischer Bundesanzeiger		Bilanz und Anhang, §§ 326, 325 HGB	Bilanz, GuV, Anhang, Lagebericht (§ 289 HGB) mit Vorschlag und Beschluss zur Gewinnverwendung, Bestätigungsvermerk und Bericht des Aufsichtsrates, §§ 325, 327 Nr. 2 HGB	
	Frist		12 Monate , §§ 326 i.V.m. 325 I a HGB	12 Monate , § 325 HGB	
			bzw. 4 Monate bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, §§ 325 Abs. 4, 264d HGB		

B = Bilanzsumme; U = Umsatzerlöse; AN = Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Angelehnt an: Wolfgang Eisele, Technik des betrieblichen Rechnungswesens, 7. Auflage, 2002.